

Entsprechend den internationalen Vereinbarungen auf der Grundlage allgemein anerkannter Völkerrechtsnormen übt der Küstenstaat auch Hoheitsrecht über den Festlandssockel zum Schutz und zur Nutzung der Naturschätze aus.<sup>18</sup>

Aus der Kompetenz der Rechtssetzungsorgane oder aus dem zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnis kann sich auch eine Eingrenzung des Geltungsraumes der Rechtsvorschrift auf einen Teil des Staatsgebietes der DDR ergeben. Der Geltungsbereich der Rechtsvorschrift entspricht in der Regel dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Volksvertretungen und der von ihnen gebildeten Staatsorgane. Das rechtssetzende Organ kann den Geltungsbereich der Rechtsnormen einschränken.

Außer der Geltung der Rechtsvorschriften auf dem Staatsgebiet der DDR nach dem Territorialprinzip können die Rechtsvorschriften der DDR, ebenso wie Rechtsvorschriften anderer Staaten, besonders infolge internationaler ökonomischer und kultureller Beziehungen auch extritoriale Wirkung haben; d. h., daß sie auf dem Territorium des anderen Staates anerkannte, gültige Rechtsvorschriften sind. Extritoriale Geltung von Rechtsvorschriften setzt jedoch immer eine eigenständige Rechtsvorschrift des Staates, auf dessen Territorium die Rechtsvorschrift gelten soll, beziehungsweise gegenseitige Abkommen zwischen den betreffenden Staaten voraus (vgl. Kap. 26).

#### *Persönlicher (personeller) Geltungsbereich*

Er gibt Auskunft, wer Adressat einer Norm ist, beziehungsweise sein kann.

Da Rechtsvorschriften allgemeinverbindliche Verhaltensnormen für das Handeln von Menschen sind, ist für ihre Wirksamkeit erforderlich, daß klar ersichtlich ist, wer unter welchen Bedingungen Berechtigter und Verpflichteter ist, *für wen* die Rechtsvorschriften gelten.

Normadressaten können sein :

- Staatsbürger der DDR, Gemeinschaften und gesellschaftliche Organisationen der Werktätigen der DDR,
- Bürger, die sich auf dem Gebiet der DDR aufhalten, ihren Wohnsitz oder ihr Vermögen in der DDR haben oder Organe von juristischen Personen, die sich in der DDR befinden,
- zentrale und örtliche Staatsorgane und staatliche Organe,
- wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche, kulturelle, soziale und andere Einrichtungen.

Für die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften ist es erforderlich, daß die verschiedenen Normadressaten in den Rechtsvorschriften genau und einheitlich bezeichnet werden. Das gilt besonders für die vielfältigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe. Auf Grund der Vielzahl dieser Organe und ihrer unterschiedlichen Beziehungen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten im gesamtgesellschaftlichen Leitungsprozeß müssen die rechtssetzenden Organe, besonders im Interesse der Überschaubarkeit, Handhabbarkeit

18 Vgl. „Deklaration der Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung und Nutzung des Festlandssockels der Ostsee vom 23. Oktober 1968“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, a. a. O., S. 1006 f.